



AZ. 210.00 – Stand 10/2023

Betreuungsvertrag
„Individuelle Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter“
zwischen
der Stadt Heidenheim als Träger der nachfolgend genannten Schule,
und

Name des/der Sorgeberechtigten	Name des/der Sorgeberechtigten
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Opt. Telefon-Nummer, Email-Adresse	Opt. Telefon-Nummer, Email-Adresse

1. Betreuungsangebot

Die Stadt Heidenheim bietet für Schülerinnen und Schüler an Heidenheimer Grundschulen eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Individuellen Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter“ vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsende und in der Spätbetreuung an. Die Angebote können je nach Schule abweichen.

Die Stadt Heidenheim als Träger der _____
(Name/Stempel der Grundschule)

nimmt das Kind _____, geb. am _____

zum _____ in die Betreuung auf.
(Aufnahmedatum)

Der monatliche Elternbeitrag für die vereinbarte Betreuung wird derzeit auf _____ Euro festgesetzt.

Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Monatsbeginn bzw. Schuljahresbeginn. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten.

Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Mittagessen wird teilweise angeboten. Die Abrechnung dafür erfolgt über die Schule.

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Kinder gefährden oder Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Bitte denken Sie daran, dass eine Kündigung schriftlich über die Schule erfolgen muss.

2. Betreuungsinhalt und Betreuungszeiten

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Ein Unterricht bzw. eine Hausaufgabenbetreuung findet in der ergänzenden Betreuung nicht statt.

Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich vor Beginn bzw. nach Ende des Unterrichts, entsprechend dem festgelegten Stundenplan. Mit der ergänzenden Betreuung werden einschließlich des Schulunterrichts am Vormittag maximal 7 Stunden abgedeckt. Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung. Dies ist Aufgabe der Schule.

3. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den von der Schule zugewiesenen Räumen und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Weg zur Betreuung sowie für den Nachhauseweg sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Während der vereinbarten Betreuungszeit haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Deshalb ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft informieren, wenn das Kind nicht zur Betreuung kommt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der ergänzenden Betreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Betreuungsgruppe unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim beschlossenen Elternbeiträge monatlich an die Stadt Heidenheim zu entrichten. Der August ist generell beitragsfrei. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich der wöchentlichen Betreuungszeit und der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Sofern ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Stadt Heidenheim zu informieren, damit der Elternbeitrag entsprechend angepasst wird. Sofern die Familie Zuwachs um weitere Kinder unter 18 Jahren bekommt, liegt die Mitteilungspflicht ebenfalls bei den Personensorgeberechtigten. Eine nachträgliche Gewährung der Beitragsermäßigung verbunden mit einer Rückerstattung ist nicht möglich. Der Elternbeitrag wird jeweils im Voraus zum 1. des Monats fällig. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Für Inhaber des städtischen Förderpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt, sofern das Betreuungsentgelt nicht durch Dritte (z.B. Jugendamt) übernommen wird.

5. Kündigung

Die Kündigung dieses Betreuungsvertrages ist nur zum Monatsende möglich und bei der Schule einzureichen.

Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch für den folgenden Monat zu bezahlen. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist beim Verlassen der Grundschule (Wegzug) erforderlich. Ausgenommen hiervon ist der Schulwechsel nach der 4. Klasse. Hier endet der Vertrag automatisch.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund (siehe Benutzungsordnung) vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Bitte denken Sie daran, dass eine Kündigung schriftlich über die Schule erfolgen muss.

6. Persönliche Angaben

Wohnortwechsel sind der Stadt Heidenheim möglichst im Voraus mitzuteilen. Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kindes (Wegzug von der Stadt Heidenheim) kann die Stadt Heidenheim das Betreuungsverhältnis zum Ende des nach dem Wegzug folgenden Monats kündigen.

Änderungen der familiären Verhältnisse (z. B. Trennung der Eltern, Veränderungen bei der Sorgeberechtigung) sind der Stadt Heidenheim unverzüglich mitzuteilen.

7. Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für individuelle Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Heidenheim vom 01. Oktober 2002 in der Fassung vom 30. März 2006 (zuletzt geändert am 26.02.2021) ist den Personensorgeberechtigten ausgehändigt worden. Sie wird durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift des Sekretariats

Mit der Unterzeichnung tätigen Sie eine Voranmeldung für einen individuellen Betreuungsplatz. Der Vertrag gilt unter Vorbehalt der Prüfung durch den Träger.

Sollten Sie eine Anmeldebestätigung sowie eine vom Träger unterzeichnete Kopie des Vertrages erhalten, kann ihr Kind die Betreuung besuchen.

Sollten Zahlungsrückstände für Verpflegung und Betreuung vorhanden sein oder andere Gründe gegen eine Aufnahme sprechen, erhalten Sie eine Benachrichtigung von der Stadt Heidenheim. Das Vertragsverhältnis ist in diesem Fall mit sofortiger Wirkung aufgelöst und eine Betreuung findet nicht statt.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 1

zum Betreuungsvertrag „Individuelle Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter“.

Angaben zum Kind:

Name des Kindes	
Klassenstufe	
Betreuungsbeginn (Datum)	

Monatlicher Elternbeitrag

Förderpassinhabern wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Der Monat August ist beitragsfrei.

Ich besitze einen Förderpass: Ja Nein
(Bitte legen Sie eine Kopie bei)

Bitte gewünschten Betreuungsumfang ankreuzen:

Betreuung vor dem Unterricht: (ab frühestens 7 Uhr)*

	1 Kind ¹ <input type="checkbox"/>	2 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>	3 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>	4 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>
4 – 5 Tage	14,00 €	11,00 €	8,00 €	3,00 €
3 Tage	9,00 €	7,00 €	5,00 €	2,00 €
1 – 2 Tage	6,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €

Eine Betreuung wird an folgenden Tagen benötigt:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Betreuung nach dem Unterricht: (ab 12 Uhr bis 14 Uhr)*

	1 Kind ¹ <input type="checkbox"/>	2 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>	3 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>	4 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>
4 – 5 Tage	27,00 €	21,00 €	14,00 €	5,00 €
3 Tage	17,00 €	13,00 €	9,00 €	3,00 €
1 – 2 Tage	11,00 €	9,00 €	6,00 €	2,00 €

Eine Betreuung wird an folgenden Tagen benötigt:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Spätbetreuung: (ab 14 Uhr bis spätestens 16 Uhr)*

	1 Kind ¹ <input type="checkbox"/>	2 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>	3 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>	4 Kinder ¹ <input type="checkbox"/>
4 – 5 Tage	27,00 €	21,00 €	14,00 €	5,00 €
3 Tage	17,00 €	13,00 €	9,00 €	3,00 €
1 – 2 Tage	11,00 €	9,00 €	6,00 €	2,00 €

Eine Betreuung wird an folgenden Tagen benötigt:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Stempel der Schule

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bitte denken Sie daran, dass eine Kündigung **schriftlich** über die Schule erfolgen muss.

*Die genauen Betreuungszeiten können je nach Schule variieren.

¹ Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren

Benutzungsordnung für die individuellen Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Heidenheim

vom 01. Oktober 2002 in der Fassung vom 30. März 2006, zuletzt geändert am 26.02.2021

1. Individuelle Betreuungsangebote, Trägerschaft

Den Grundschulern in Heidenheim wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (individuelle Betreuungsangebote) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Heidenheim.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.

(3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.

(4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(6) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

(1) Die Betreuungsangebote finden i. d. R. an Schultagen von Montag bis Freitag je nach Bedarf zwischen 07:00 und 17:00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt.

(2) Eine Teilzeitbetreuung ist möglich.

(3) Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen infolge von Stundenplanumstellungen zum Schuljahresbeginn müssen bis spätestens 15.10. des jeweiligen Jahres mitgeteilt werden.

5. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleitungen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Betreuungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(4) Für Inhaber des städtischen Förderpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt, sofern das Betreuungsentgelt nicht durch Dritte (z.B. Jugendamt) übernommen wird.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.10.2002 in Kraft.
Die Änderung vom 26.02.2021 tritt sofort in Kraft.